



Hamburger Handball-Verband e. V.

Eulenkamp 75, 22049 Hamburg

Telefon 0 40 22 63 46 010
Internet www.hamburgerhv.de
E-Mail info@hamburgerhv.de

Hamburger Handball-Verband e. V. – Eulenkamp 75 – 22049 Hamburg

Eimsbütteler TV

19. November 2019

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 12.11.2019 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: S. Haenke
Beisitzer: G. Plicht

ergeht folgendes

Urteil 8/19:

Der Spieler D., Eimsbütteler SV, erhält einen Verweis.
Die Verfahrenskosten von 45 € trägt der ETV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid der Sp. Stelle des HHV vom 14.10.2019 wurde das Spiel 121 053 zwischen Eimsbütteler TV 2. - TSV Ellerbek 3. für den ETV als verloren gewertet; zusätzlich wurde eine Geldstrafe von 150,- € und 15,- € Bearbeitungsgebühr erhoben. Der Spieler D. soll neben der Spielberechtigung für den ETV einen Spieldausweis für den C.B.S. Sports Kopenhagen besitzen. Die Entscheidung der Sp. Stelle war daher gem. § 19(1) RO DHB erforderlich.

Der ETV hat am 18/19.10.2019 einen Antrag auf vorläufige Spielerlaubnis für den Spieler D., geb. 13.7.93, beim HHV gestellt. Grundlage war hier der Antrag auf Spielerlaubnis beim HHV sowie die Verlustmeldung der HSG Maintal. Die Spielleitende Stelle des HHV hat daraufhin einen HHV- Spieldausweis erstellt. Zu diesem Zeitpunkt war nicht ersichtlich, dass eine weitere Spielberechtigung vorlag - schon gar nicht im Ausland. Der HHV hat den Verbandswechsel beim Hessischen Handballverband angezeigt und erhielt dann den Hinweis, dass der Spieler in 10/2017 nach Dänemark gewechselt sei. Nach Rückfrage beim DHB wurde über den EHF ermittelt, D. habe noch eine Spielberechtigung in Dänemark.

Herr W. vom ETV, der für die Ausweise des Vereines zuständig ist, teilte dem Gericht glaubwürdig mit, dass der Spieler ihm keine weiteren Angaben über einen Spieleinsatz in Dänemark gemacht habe. Der Spieler erklärte dazu, er habe lediglich in einer Studentenmannschaft mitgespielt, von einem Spieldausweis war ihm nichts bekannt. Er habe nur den Uniausweis vorlegen müssen und auch keinen Beitrag gezahlt.

Beide Aussagen waren uneingeschränkt glaubwürdig

Das Gericht meint jedoch, der Spieler hätte sich in Dänemark genauer informieren müssen.

Daher ist in diesem Fall ein Verweis angemessen.

Die Kostenentscheidung erfolgt gem. Paragraf 59(1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dies Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Dieses muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes vorgelegt werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im Übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 RO DHB zu beachten.

Das Sportgericht

gez. P. Tiede

gez. S. Haenke

gez. G. Plicht